



BLVN Präsidium
Prüfungsordnung

Inhalt

I.	Aufgaben und Zielsetzung	2
II.	Wahl der Kassenprüfer.....	2
III.	Stellung der Kassenprüfer	2
IV.	Grundsätze der Kassenprüfung	3
V.	Prüfungsergebnisse	3
VI.	Prüfungsbericht	3
VII.	In Kraft treten.....	4



BLVN Präsidium **Prüfungsordnung**

I. Aufgaben und Zielsetzung

- (1) Aufgabe ist die Prüfung auf formelle Richtigkeit und, soweit erforderlich oder vorgegeben, materielle Beurteilung nachfolgender Geschäftsbereiche und Sachverhalte:
 - a. Beachtung von Gesetz, Satzung und Vereinsordnungen,
 - b. Jahresabschluss mit Jahresbericht des Vorstands,
 - c. Rechnungswesen mit Buchführung und Statistik,
 - d. Besonderheiten des Vereinssteuerrechts, insbesondere ihre Auswirkungen auf den gemeinnützigen Status des Vereins,
 - e. Einhaltung von Kompetenzen und Vollmachten, soweit sie sich auf die vorgenannten Sachverhalte beziehen,
 - f. Vereinsorganisation, soweit sie sich auf die vorgenannten Geschäftsbereiche und Sachverhalte bezieht. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind zur Information und Beratung zu nutzen.

II. Wahl der Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie unterstehen ausschließlich und unmittelbar der Mitgliederversammlung. Es können bis zu 4 Kassenprüfer gewählt werden. Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer kein Amt im Vorstand oder einer Abteilung des Vereins ausübt und nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verband (BLVN) steht. Mit der Kassenprüfung können auch Nichtmitglieder beauftragt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sollten entsprechende Sachkenntnisse besitzen oder von Berufs wegen die Voraussetzungen mitbringen, die Finanzverwaltung zu überprüfen. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Bei Rücktritt eines Kassenprüfers während der Wahlperiode haben die verbleibenden Prüfer die Prüfung weiterzuführen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (3) Stehen durch Rücktritt oder andere Umstände keine Kassenprüfer mehr zur Verfügung, liegt es im Ermessen des Vorstands, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder durch Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden, anderenfalls ist die Kassenprüfung zu wiederholen.

III. Stellung der Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung unterstellt und nur dieser verantwortlich.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, alle Beschlüsse der Organe und alle sonstigen Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Prüfungstätigkeit benötigen, einzusehen. Bei ernsthafter Behinderung ihrer Tätigkeit können sie die Prüfung abbrechen.
- (3) Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit dürfen sie nur dem Vorstand (i.d.R. in der Schlussbesprechung) oder



BLVN Präsidium **Prüfungsordnung**

der Mitgliederversammlung als Organ (das bedeutet: in der Versammlung selbst) mitteilen. Einzelnen Vereinsmitgliedern darf außerhalb der Mitgliederversammlung keine Auskunft gegeben werden.

IV. Grundsätze der Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung vorgegebenen Prüfungsauftrags. Soweit keine besonderen Weisungen gegeben werden, ist ausschließlich diese Prüfungsordnung Prüfungsgrundlage.
- (2) Die Prüfungen haben immer formell und soweit erforderlich auch materiell zu erfolgen.
- (3) Die Prüfungshandlungen sind so weit auszudehnen, wie es zur Erreichung des gewünschten Prüfungsergebnisses notwendig ist. Wenn dieses auf Grund von Feststellungen und Beobachtungen begründet notwendig ist, muss eine Prüfungshandlung lückenlos durchgeführt werden. Die Prüfer legen ihren Prüfungsrahmen selber fest.
- (4) Die Vereinsorgane sind verpflichtet, alles zu tun, um den Kassenprüfern die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern.
- (5) Durch die Tätigkeit der Kassenprüfer ist eine übermäßige zusätzliche zeitliche Beanspruchung der Verantwortlichen des Vorstands zu vermeiden.
- (6) Ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand haben die Kassenprüfer nicht.

V. Prüfungsergebnisse

- (1) Die Prüfungsergebnisse sind mit den Vizepräsidenten Finanzen oder, falls eine Gesamtverantwortung des Vorstands gegeben ist, mit dem gesamten Vorstand in einer Schlussbesprechung zu erörtern.

VI. Prüfungsbericht

- (1) Der Mitgliederversammlung ist in einem Prüfungsbericht ein zusammengefasstes Prüfungsergebnis mitzuteilen. Der Prüfungsbericht muss schriftlich vorliegen und von allen Prüfern unterzeichnet sein. Er ist in der Mitgliederversammlung durch wörtliches Verlesen vorzutragen. Bei Verhinderung der Kassenprüfer kann dieses auch durch einen beauftragten Dritten geschehen.
- (2) Auf Verlangen der Mehrheit der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstands kann der schriftliche Prüfungsbericht den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ausgehändigt werden. Zum Prüfungsbericht müssen auf Befragen der Versammlungsteilnehmer weitere Ausführungen gemacht werden.



BLVN Präsidium
Prüfungsordnung

VII. In Kraft treten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.05.2013 genehmigt und tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Änderungen der Prüfungsordnung sind auf Antrag mit einfacher Stimmmehrheit auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

Neustadt, den 26.05.2013

Präsident

Vizepräsident Finanzen